

Vereinsatzung der Haubengarde Mainz 1976 e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt nun den Namen „Haubengarde Mainz 1976 e.V.“ und hat seinen Sitz in Mainz. Er ist beim Amtsgericht Mainz in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck

1. Vereinszweck ist die Pflege und Weiterentwicklung des karnevalistischen Brauchtums. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - Durchführung karnevalistischer Sitzungen und Veranstaltungen;
 - Organisation, Gestaltung und Teilnahme an karnevalistischen Umzügen;
 - Vorhaltung einer traditionellen karnevalistischen Garde;
 - Spielen und Förderung der Karnevalsmusik und Unterhaltungsmusik nebst Ausbildung von Musikern in einer vom Verein getragenen Musikschule;
 - Jugendarbeit sowie Förderung und Ausbildung von Mitgliedern für Darbietungen bei Karnevalsveranstaltungen, speziell in den Bereichen Bewegung, Tanzsport, Gesangs- und Vortragstechnik.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung, insbesondere durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Karnevals.
3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Der Verein selbst kann Mitglied in anderen Vereinen und Organisationen werden, die die gleichen Zwecke verfolgen. Er kann sich auch an anderen juristischen Personen beteiligen, falls dies für die Verwirklichung des Vereinszwecks notwendig oder zweckdienlich ist. Die Beteiligung ist nur möglich, wenn sich die entsprechenden juristischen Personen aufgrund ihrer Zusammensetzung und Satzungen zur karnevalistischen Brauchtumspflege verpflichtet haben und die Gemeinnützigkeit nicht gefährdet wird.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Die Vereinsarbeit von Mitgliedern ist grundsätzlich ehrenamtliche Arbeit. Davon ausgenommen ist die Zahlung von Übungsleiterpauschalen gemäß gesonderter Vereinbarung.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden. Minderjährige Mitglieder haben die Zustimmung des oder der sorgeberechtigten Personen beizubringen. Mitglieder müssen aktiv und ehrenamtlich zur Verwirklichung des Vereinszwecks beitragen, soweit sie volljährig sind. Die Mitgliedschaft wird durch Zuerkennung seitens des Vorstandsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter nach Stellung eines schriftlichen Aufnahmeantrags erworben.

2. Interimsmitglied kann jede natürliche Person werden. Die Interimsmitgliedschaft wird durch einstimmigen Vorstandsbeschluss auf Antrag herbeigeführt. Die Interimsmitgliedschaft berechtigt zur beitragsfreien Teilnahme an einer Sitzung, einer Veranstaltung, einer Schulung, einem Umzug oder einmalig an sonstigen Aktivitäten des Vereins und ist nach Durchführung des jeweiligen Termins automatisch wieder beendet. Ein Recht zur Teilnahme oder zur Aufnahme als Interimsmitglied besteht nicht.
3. Jegliche Mitgliedschaft endet spätestens durch schriftliche Austrittserklärung mit Ablauf der geltenden Kündigungsfrist, Tod oder der Aberkennung der Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung oder zum Ende eines Geschäftsjahrs durch Mehrheitsbeschluss des Vorstands.
4. Insbesondere ist Grund zur Aberkennung der Mitgliedschaft der Verzug mit Beitragszahlungen in Höhe von 2 Jahresbeiträgen nach fruchtlosem Ablauf einer schriftlichen Mahnung, grob ungebührliches oder vereinschädigendes Verhalten, erhebliche Verstöße gegen die grundgesetzlich verankerten Werte oder die staatliche Grundordnung, insbesondere das Diskriminierungsverbot. Das Mitglied ist zuvor anzuhören. In Eilfällen entscheidet der Vorstandsvorsitzende oder bei dessen Abwesenheit dessen Stellvertreter mit sofortiger Wirkung allein. Nachfolgend ist die getroffene Eil-Entscheidung durch Vorstandsbeschluss zu genehmigen.
5. Der Austritt durch Austrittserklärung ist grundsätzlich nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Frist von einem Monat vor Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres möglich. Das Recht zur fristlosen Kündigung bleibt unberührt.

§ 4 Organe des Vereins

1. Der Vorstand: Er besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden (Präsident), dem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden (Vizepräsident) und dem Kassenwart. Der Vorstandsvorsitzende ist für Rechtsgeschäfte des Vereins bis zu einem Betrag von 3.000,00 EUR pro Vorgang an Einnahmen oder Ausgaben alleinvertretungsberechtigt, darüber hinaus nur zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
2. Die Mitgliederversammlung gemäß § 6
3. Abteilungen können durch einstimmigen Vorstandsbeschluss ohne Satzungsänderung gegründet oder beendet werden.
4. Die Abteilungsleiter und stellvertretenden Abteilungsleiter: Diese sind vom Vorstand zu benennen, auf die Vorschläge der Abteilungsmitglieder ist dabei Rücksicht zu nehmen.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Juli eines Jahres bis zum 30. Juni des Folgejahres.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat mindestens einmal jährlich stattzufinden. Sie nimmt den Jahresbericht des Präsidenten, den Rechnungslegungsbericht des Kassenwars, den Bericht des Rechnungsprüfers und die Berichte der Abteilungsleiter entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstands sowie sonstige in der Tagesordnung zur Beschlussfassung vorgesehene Belange des Vereins und seiner Abteilungen. Sie muss innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres stattfinden.
2. Zu einer Mitgliederversammlung ist mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstandsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter einzuladen. Die Einladung gilt als wirksam erfolgt, wenn sie entweder per Email an die zuletzt dem Verein

mitgeteilte Emailadresse oder durch einfachen Brief an die zuletzt dem Verein mitgeteilte Wohnadresse abgesandt worden ist. Auf den Zugang der Email oder des Briefes kommt es nicht an.

3. Anträge zur Tagesordnung sind schriftlich spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand mitzuteilen. Dringlichkeitsanträge in der Mitgliederversammlung bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
4. Die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten ist festzustellen. Eine Übertragung von Stimmrechten oder Vertretung ist nicht möglich. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Jedes Mitglied hat grundsätzlich eine Stimme. Interimsmitglieder sind nicht stimmberechtigt, aber auf Vorstandsbeschluss zur Teilnahme berechtigt.
6. In der Mitgliederversammlung entscheidet mit Ausnahme der in dieser Satzung geregelten Angelegenheiten die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 7 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstandsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter jederzeit einberufen werden.
2. Eine solche muss einberufen werden, wenn dies in schriftlicher Eingabe an den Vorstand von mindestens 5 stimmberechtigten Mitgliedern oder von einem Abteilungsleiter oder stellvertretenden Abteilungsleiter verlangt wird.

§ 8 Vorstandswahl

1. Zu Mitgliedern des Vorstands können nur volljährige Mitglieder gewählt werden.
2. Die Wahl des Vorstands erfolgt grundsätzlich auf 4 Jahre in der ordentlichen Mitgliederversammlung. Es entscheidet jeweils die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
3. Zuerst wird der Vorstandsvorsitzende gewählt. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung ist die Wahl geheim durchzuführen. Der Wahlgang wird von einem, von den anwesenden ordentlichen Mitgliedern zu wählenden Mitglied (Wahlleiter), der zur Übernahme des Amtes als Wahlleiter bereits ist, geleitet.
4. Sodann übernimmt der neu gewählte Präsident die Leitung der weiteren Wahlhandlungen. Er kann die Wahlhandlung jedoch auch auf ein anderes ordentliches Mitglied delegieren, das zur Übernahme des Amtes als weiterer Wahlleiter bereit ist. Die Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder erfolgt auf Vorschlag des Präsidenten. Dabei werden die weiteren Mitglieder des Vorstands in eigenen Wahlgängen gewählt. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung sind auch diese Wahlen geheim durchzuführen. Sofern ein Vorschlag des Präsidenten in den einzelnen Wahlgängen abgelehnt wird oder der Vorgeschlagene zur Übernahme des Amtes nicht bereit ist, haben die Mitglieder das Recht, ihrerseits eigene Vorschläge zu unterbreiten und eine Abstimmung darüber zu beantragen.
5. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
6. Ferner kann in der Mitgliederversammlung über Ersatzmitglieder abgestimmt werden, die automatisch in den Vorstand rücken, soweit ein Vorstandsmitglied sein Amt durch

Erklärung gegenüber dem übrigen Vorstand niederlegt oder das Amt durch Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet. Ist kein Ersatzmitglied gewählt, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit dem Tagesordnungspunkt Wahl eines neuen Vorstandsmitglieds einzuberufen. Dasselbe gilt sinngemäß, soweit alle Vorstandsmitglieder ihr Amt niederlegen oder deren Mitgliedschaft gemeinsam endet. Der Vorstandsvorsitzende behält insoweit mindestens die Verpflichtung zur Einberufung der außerordentlichen Gesellschafterversammlung zur Wahl eines neuen Vorstands. Nimmt er diese Verpflichtung nicht wahr, haben mindestens 5 ordentliche Mitglieder das Recht, eine Mitgliederversammlung zum Zwecke der Wahl eines neuen Vorstands einzuberufen.

§ 9 Organisation des Vereins

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Führung der Vereinsgeschäfte. Hierzu gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung. Der Vorstand kann für bestimmte Vereinsangelegenheiten besondere Vertreter beauftragen. Diese dürfen jedoch keine verbindlichen Rechtsgeschäfte für den Verein durchführen.
2. Dem Vorstand steht das Recht zu, durch einstimmigen Beschluss Ehrenmitglieder zu ernennen.
3. Der Vorstand beschließt alljährlich über die Höhe der Mitgliedsbeiträge nach Anhörung der Mitgliederversammlung. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren und sozial Bedürftige können hierbei nach dem Ermessen des Vorstands auch von der Pflicht, Mitgliedsbeiträge zu leisten, ganz oder teilweise befreit werden. Insoweit können im Rahmen der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit Abstufungen der Mitgliedsbeiträge vorgenommen werden. Dies gilt insbesondere für Familien, Rentner, Kinder und Jugendliche sowie Personen, die sich noch in Ausbildung befinden. Hierbei ist auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Person und die wirtschaftliche Existenz des Vereins zu achten.
4. Die Abteilungen werden von ihrem Abteilungsleiter und in dessen Abwesenheit vom stellvertretenden Abteilungsleiter geleitet. Diese sind zur Vertretung des Vereins nicht berechtigt. Sie berichten unmittelbar dem Vorstand. Der Vorstand kann durch einstimmigen Beschluss den Abteilungen ein finanzielles Budget oder eigenes Unterkonto für das laufende Geschäftsjahr zur Verfügung stellen, über das die Abteilungsleiter für Zwecke der von ihnen geleiteten Abteilung zusammen mit einem Vorstandsmitglied verfügen können. Die Abteilungsleiter oder stellvertretenden Abteilungsleiter sind insoweit dem Vorstand gegenüber jederzeit zur Rechnungslegung mit Übergabe der Originalbelege zu den jeweiligen Einnahmen und Ausgaben verpflichtet. Vereinsfremde Zwecke dürfen insoweit nicht verfolgt werden. Einnahmen der Abteilungen und Kontoguthaben stehen grundsätzlich dem Verein zu. Das Budget oder Unterkonto einer Abteilung soll sich grundsätzlich an den Einnahmen der jeweiligen Abteilung orientieren.
5. Abteilungsleiter können ohne Einhaltung von Formen oder Fristen Abteilungsversammlungen einberufen. Hierzu sind sie verpflichtet, wenn mindestens 3 Mitglieder der Abteilung oder der Vorstand dies verlangen. Die Vorstandsmitglieder sind in jedem Fall zu informieren und haben ein Anwesenheitsrecht. In den Abteilungsversammlungen werden über die Belange der Abteilung mit Stimmenmehrheit entschieden.

§ 10 Ausschüsse

1. Der Vorstand kann Ausschüsse bilden, die dem Vorstand in einzelnen Angelegenheiten zuarbeiten. Die Einrichtung der Ausschüsse muss sinnvoll sein und darf nicht willkürlich erfolgen.

2. Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte heraus einen Sprecher.
3. Vorstandsmitglieder haben das Recht, an jeder Ausschusssitzung teilzunehmen.

§ 11 Protokollierung der Beschlüsse

1. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstands, der Abteilungen und der Ausschüsse soll jeweils ein Protokoll gefertigt werden, das vom Protokollführer zu unterzeichnen ist, ohne dass die Wirksamkeit des gefassten Beschlusses davon abhängig ist.
2. Diese Protokolle enthalten die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut und die ausdrücklich zum Zwecke der Niederschrift abgegebenen Erklärungen.

§ 12 Rechnungsprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte heraus jeweils einen Rechnungsprüfer.
2. Rechnungsprüfer kann nur sein, wer nicht im Vorstand ist. Die Wahl zum Rechnungsprüfer gilt jeweils für 4 Geschäftsjahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
3. Legt der Rechnungsprüfer sein Amt vor Ablauf einer Wahlperiode durch Erklärung gegenüber dem Vorstand nieder, ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Bestimmung eines neuen Rechnungsprüfers einzuberufen.

§ 13 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen sind nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden ordentlichen Mitglieder möglich.

§ 14 Auflösung des Vereins

Ein Beschluss der Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden ordentlichen Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Mainz, die es unmittelbar und ausschließlich für die in dieser Vereinssatzung aufgeführten gemeinnützigen Zwecke zur Förderung des karnevalistischen Brauchtums zu verwenden hat.

Mainz, den 26.11.2018